

Satzung

über die Ladenöffnungszeiten

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Dornhan am 02.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des „Dornhaner Frühlingsfestes“ dürfen im Stadtteil Dornhan die Verkaufsstellen am letzten Sonntag im April bzw. wenn dieser Sonntag auf Ostern fällt, am darauffolgenden Sonntag, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, werden Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EURO geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Dornhan, den 03.06.2008

Huber

Bürgermeister